



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KA/156/2020
Einreichung: 11.02.2020

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreisausschuss	02.03.2020	

Betr.:

Einspruch gegen den Bescheid über Grunderwerbssteuer in Sachen Eigentumsübertragung 3-Felder-Halle (Seilerhalle) inklusive Nebengebäude

Der Kreisausschuss möge beschließen:

Der Landrat wird ermächtigt, gegen die Festsetzung von Grunderwerbssteuer gemäß dem Bescheid des Finanzamtes Suhl vom 05.02.2020 Einspruch einzulegen, die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides zu beantragen und rein vorsorglich Stundungsantrag zu stellen.

Begründung:

Mit Übertragungsvertrag vom 23.12.2019, geschlossen vor dem Notar Herrn Norbert Güttler, Urkundenrolle-Nr. 1606/2019, wurden die Grundstücke der Gemarkung Schlotheim, Flur 9, Flurstücke 1322/35, 1322/33 und 1402/7 mit den darauf befindlichen Gebäuden der 3-Felder-Halle (Seilerhalle), der sog. alten Sporthalle und dem Schwimmbad von der Stadt Schlotheim, deren Rechtsnachfolgerin die Stadt Nottetal-Heilingen Höhen ist, an den Unstrut-Hainich-Kreis übertragen.

Die Übertragung erfolgte auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) vor dem Hintergrund, die vorgenannten Grundstücke mit den aufstehenden Gebäuden, die als Sporthallen und Schwimmbad zu den schulischen Gebäuden gehören und zur Absicherung des Sport- und Schwimmunterrichtes vorrangig schulischen Zwecken dienen nebst den für Schulzwecken unentbehrlichen beweglichen Sachen, in das Eigentum des Unstrut-Hainich-Kreises als Schulträger zu übertragen. Zum Zwecke der Ablösung bestehender Kreditverbindlichkeiten für die Errichtung der Sportanlagen, berechnet anhand der vom UHK genutzten Flächen, und zur Bereinigung bestehender

gegenseitiger Ansprüche aus dem Nutzungsverhältnis erfolgte die entgeltliche Eigentumsübertragung in Höhe eines Erstattungsbetrages von 867.980,28 €.

Die entgeltliche Eigentumsübertragung der Sportanlagen nebst Nebengebäuden nach § 5 Abs. 3 ThürSchFG auf den UHK war durch den Kreistag in seiner Sitzung vom 02.09.2019, Beschlussnummer KT/043-02/19, beschlossen worden und ist durch den Änderungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 13.12.2019 durch die Gewährung einer zusätzlichen, zweckgebundenen Bedarfszuweisung abgesichert.

Das Finanzamt Suhl hat auf der Grundlage des Erstattungsbetrages in Höhe von 867.980 € (Bemessungsgrundlage) nunmehr eine Grunderwerbssteuer in Höhe von 56.418,00 € festgesetzt. Gegen deren Festsetzung soll sich im Wege des Rechtsbehelfsverfahrens gewandt werden.

Das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) sieht in den §§ 3 und 4 GrEStG sowohl allgemeine als auch besondere Ausnahmen von der Besteuerung vor. So ist unter anderem die Übertragung von Grundstücken von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts unter bestimmten gesetzlichen Vorgaben von der Besteuerung ausgenommen.

Nach § 4 Absatz 1 GrEStG ist der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts von der Besteuerung ausgenommen, wenn das Grundstück aus Anlass der Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben von der einen auf die andere juristische Person übergeht und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient. Vorliegend wurde der Übertragungsvertrag zwischen zwei juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor dem Hintergrund geschlossen, dass eine eigentumsrechtliche Bereinigung in der Weise erfolgt, dass die vorrangig für den Schulsport der in der Stadt Nottetal-Heilinger Höhen angesiedelten staatlichen Schulen genutzten Objekten zum Eigentum des Landkreises als Schulträger gehören.

Festzustellen bleibt, dass in diesem Sachverhalt dem Wortlaut folgend der Befreiungstatbestand nach § 4 Absatz 1 GrEStG, der zwingend zur Steuerbefreiung führen würde, nicht erfüllt ist, jedoch die Rechtsauffassung vertreten wird, dass aus der Gesamtbetrachtung des Übertragungsgeschäftes und dessen rechtlichen Hintergrundes die Befreiungsvoraussetzungen als gegeben anzunehmen sind. Soweit ein Übergang von öffentlich-rechtlichen Aufgaben zwar nicht, so wie in § 4 Absatz 1 GrEStG vorgegeben, mit der Übertragung selbst erfolgt ist, so bleibt jedoch festzustellen, dass der gesetzliche Rahmen des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes die eigentumsrechtliche Übertragung von Grundstücken von der Schulitzgemeinde auf den Schulträger vorgibt. Diesbezüglich reguliert § 5 des ThürSchFG vorrangig die sachenrechtliche Bereinigung des Auseinanderfallens von Eigentum und Schulträgerschaft, wobei für diese Regulierung nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht der Übergang von öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Anlass sein muss.

Im Einvernehmen mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt wurden vorliegend diese gesetzlichen Vorgaben vollzogen. Insoweit kann es auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Landkreis bereits seit der Erbauung der Sportanlagen diese nutzt und zur Absicherung des Sport- und Schwimmunterrichtes auf diese Nutzung auch angewiesen ist. Hintergrund der notwendigen Zuordnung von Schulgrundstücken in das Eigentum des Schulträgers ist nicht zuletzt die Sicherstellung notwendiger Investitionen, insbesondere auch durch Fördermittel, die kommunalrechtlich nur bei

Investitionen in eigenes Eigentum zulässig sind. Vorliegend ist durch die Grundstücksübertragung eine sowohl rechtliche als auch wirtschaftlich zwingend notwendige Rechtsklärung herbeigeführt worden.

Ein Schulträger, der aufgrund des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes Eigentum ohne den aktuellen Anlass einer Aufgabenübertragung erwirbt, aber zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben verpflichtet ist, kann nach hiesiger Ansicht nicht schlechter gestellt werden als eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die Eigentum mit dem Zusammenfallen der Aufgabenübertragung erwirbt. Zudem wurde im notariellen Übertragungsvertrag, dinglich durch Vormerkung gesichert, die Rückübertragungsverpflichtung bei Entfallen des schulischen Nutzungszweckes vereinbart. Mit dieser Verpflichtung wird ebenso die Intention des Gesetzgebers, Steuerbefreiungstatbeständige im Bereich öffentlicher Aufgabenerfüllung zuzulassen, erfüllt. Aus diesem Gründen wird die Ansicht vertreten, dass nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Intention ein Steuerbefreiungstatbestand erfüllt ist.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Ausführungen wird empfohlen, form- und fristgerecht bis zum 06.03.2020 Einspruch gegen den Bescheid des Finanzamtes Suhl vom 05.02.2020, zugegangen am 06.02.2020, einzulegen, die Aussetzung der sofortige Vollziehung des Bescheides zu beantragen und rein vorsorglich die Stundung, um die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes zur Vorlage beim Grundbuchamt als Voraussetzung der Eigentumseintragung nicht zu verzögern.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Bescheid über Grunderwerbssteuer vom 05.02.2020

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: